Landesverband
Bayerischer Taxi-und Mietwagenunternehmen e.V.
Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62
Mitglied des Deutschen Taxi- u. Mietwagenverbandes e.V., Zeisselstraße 11, 60318 Frankfurt/Main
HypoVereinsbank München, Nr. 6 020 101 588 (BLZ 700 202 70) Postbank München, Nr. 93 62-801 (BLZ 700 100 80)

BZP

81369 München
Engelhardstraße 6
email: info@taxi-bayern.de
www.taxi-bayern.de
Telefon 089 / 77 30 77
Telefax 089 / 77 24 62
Steuer-Nr. 143/236/50307

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
19. SEP. 2011

Stadt Nürnberg
Herr Dauer
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

13. September 2011 fk-ch

Änderung der Taxitarifordnung (TTO) der Stadt Nürnberg

Sehr geehrter Herr Dauer,

als gesetzliche Anhörstelle gemäß § 14 PBefG nehmen wir zu dem gestellten Tarifantrag wie folgt Stellung:

1. die im vorliegenden Antrag gestellten Tarifanpassung bezüglich § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 halten wir für moderat und auf dem Markt durchsetzbar. Auch einer Erhöhung des Wartezeitpreises gemäß § 2 Abs. 3 von 21,00 Euro auf 24,00 Euro halten wir für angemessen. Im Vergleich zu anderen Tarifgebieten in Bayern liegt der zukünftige Wartezeitpreis damit in einem gesunden Mittelmaß.

2. Die Änderung des Wortlautes des § 2 Abs. 5.2 für die Nutzung und Bestellung eines Großraumfahrzeuges, sehen wir als bedenklich an. Wir erlauben uns anzumerken, daß mit der Neuformulierung im Falle einer Bestellung mit zeitnaher Stornierung, also bevor der Auftrag im Fahrzeug angekommen bzw. vom Verkehrsunternehmer ein Aufwand betrieben werden musste, eine Bestellgebühr anfällt.

3. Den Großraumzuschlag gemäß § 2 Abs. 5.3 weiter nach Anzahl der Fahrgäste zu unterteilen, halten wir für bedenklich. Aus unserer Sicht ist es einer Fahrgastgruppe nicht zuzumuten, bei der Hinfahrt mit sieben Personen mit anschließender Rückfahrt mit demselben Fahrzeug, aber nur sechs Personen, ein unterschiedliches Beförderungsentgelt zu zahlen. Daher schlagen wir vor, eine Mischkalkulation für alle Fahrgastgruppen ab dem 5. Fahrgast, beispielsweise in Höhe von 5,00 Euro einzurichten.

4. Die Einführung eines Zuschlages für die Bezahlung mittels Kreditkarte müssen wir ablehnen. Wir weisen in diesem Punkt auf unser beiliegendes Schreiben hin, das wir der Regierung von Mittelfranken mit der Bitte um Stellungnahme haben zukommen lassen.

Zusammenfassend stimmen wir einer Änderung des Taxitarifs zu, geben jedoch zu bedenken, daß einige Komponenten aus unserer Sicht Verbesserungswürdig sind. Einem Kreditkartenzuschlag stehen wir vorbehaltlos ablehnend gegenüber.

Sehr geehrter Herr Dauer, wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Frank Kuhle
Landesverbandsvorsitzender

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Monaten trat im bundesdeutschen Taxigewerbe verstärkt der Wunsch auf, Belastungen der Verkehrsunternehmer bei bargeldloser Entrichtung des Beförderungsentgeltes mittels Zuschlag in der Taxitarifordnung auszugleichen. Zurzeit sind Kreditkartenzuschläge in zwei Taxitarifordnungen in Deutschland bekannt. Dabei wird vorrangig auf die Bezahlung mit Kreditkarten abgestellt.

Unstrittig ist, dass mit einer zusätzlichen Gebühr die Akzeptanz im Taxigewerbe steigt. Auf Grund der Überfallgefahr ist die Reduzierung der mitgeführten Barmittel der Taxifahrer in Ausübung ihrer Tätigkeit wünschenswert. Des Weiteren gilt die Bezahlung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit Kreditkarte, zumindest im internationalen Vergleich, als eine vom Kunden gewünschte und im realen Geschäftsverkehr angewendete Praxis.

Eine Zusatzgebühr für Zahlungen mit Kreditkarte ist dem Kunden größtenteils unbekannt. Nur vereinzelte Branchen, wie beispielsweise Fluglinien, verlangen bei Kreditkartenzahlung einen Aufschlag. Im größten Dienstleistungssektor, dem Einzelhandel, werden vielerorts sogar Rabatte bei Zahlung mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel (Bargeld) gewährt.

Unabhängig von der Frage, wie sich das bundesdeutsche Taxigewerbe mit Einführung einer Kreditkartengebühr gegenüber dem Kunden darstellt, sind auch rechtliche Bedenken bezüglich der Verfahrensweise aufgetreten.

Dabei steht vordergründig die Frage im Raum, ob eine festgelegte und veröffentliche Tarifkomponente als Angebot gemäß den Bestimmungen des BGB gilt und die Annahme damit zur Verpflichtung für den betroffenen Verkehrsunternehmer geworden ist.

Weiter darf die Frage aufgeworfen werden, ob eine öffentlich-rechtliche Verordnung gezielt auf ein privates Zahlungsmittel wie Kreditkarten abstellen kann, oder nicht eher der gesamte bargeldlose Zahlungsverkehr im Taxigewerbe einer solchen Regelung unterworfen werden müsste, da auch bei anderen nicht baren Zahlungen dem Verkehrsunternehmer Aufwand bzw. Kosten entstehen.

Wegen der besonderen Bedeutung für das bayerische Taxigewerbe bitten wir Sie daher, die unten genannten Punkte zu prüfen und dem Taxigewerbe, insbesondere aber auch den zuständigen Genehmigungsbehörden, Auskunft über die Rechtmäßigkeit behelfsweise über die Verfahrensweise bei Einführung eines Kreditkartenzuschlages im Taxigewerbe zu geben:

I.

Der Beförderungsvertrag gilt als Werkvertrag im Sinne der §§ ff 631 BGB, nach denen der Unternehmer zur Herstellung bzw. Dienstleistung und der Kunde zur Zahlung gemäß dem Angebot verpflichtet ist. Ein Vertrag kommt grundsätzlich nur durch Angebot und Annahme zustande. Für das Zustandekommen sind übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Eine Taxitarifordnung ist zweifelsfrei eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung (Angebot), die durch eine konkludente Handlung des Fahrgastes, im Regelfall einsteigen und mitfahren, zum

Abschluss des Beförderungsvertrages unter den angebotenen Bedingungen führt. Es gilt der so genannte Kontrahierungszwang. Dies wirkt sich im Taxigewerbe insbesondere in der Beförderungs- und Tarifpflicht im Sinne von § 22 sowie § 51 verbunden mit § 39 PBefG aus.

Gemäß § 631 BGB ist der Taxiunternehmer zur Leistung, der Kunde gemäß § 632 Abs. 2 zur Bezahlung der in einer Tarifordnung enthaltenen Bestandteile gebunden, es sei denn, dass die Gebundenheit ausgeschlossen wurde. Beispielsweise verpflichtet ein Großraumzuschlag in einer Taxitarifordnung nicht zur Beförderung von mehr als in der Zulassungsbescheinigung unter Punkt S.1 zugelassenen Personen, da die Gebundenheit für Fahrzeuge, die nicht ausreichend Sitzplätze zur Verfügung stellen können, durch § 13 BOKraft (Sicherheit und Ordnung) ausgeschlossen ist. Mit einem Kreditkartenzuschlag könnte, ohne einen aus dem BGB geforderten Ausschluss der Gebundenheit, ein Zwang zur Annahme des privaten Zahlungsmittels im entsprechenden Tarifgebiet entstehen.

Dies widerspricht der gängigen Rechtsprechung zur ausschließlichen Verpflichtung des Taxigewerbes zur Annahme von gesetzlichen Zahlungsmitteln.

Bereits 1986 urteilte das Oberlandesgericht Frankfurt: "Eine Verpflichtung zur Annahme eines bestimmten Zahlungsmittels besteht im Taxi nur bei den gesetzlichen Zahlungsmitteln" (OLG Frankfurt vom 22.9.1986 – 2 Ws (B) 151/86 OWiG). Weiter das Oberlandesgericht Hamburg im Jahre 2010: "Weder Bundesrecht noch Hamburger Landesrecht begründen eine Pflicht für Taxenunternehmer und -fahrer, Entgelte für Beförderungsleistungen unbar entgegenzunehmen oder entsprechende (Kartenlese-)Geräte bereitzuhalten." (OLG Hamburg vom 26.8.2010, 2 – 32/10).

Daraus ergibt sich, dass in der jeweiligen Taxiordnung keinesfalls eine Verpflichtung, auf Grund des in der Tarifordnung enthaltenen Angebots und den Vorschriften der §§ 613 ff BGB, gleichzeitig eine negative Gebundenheit zur Annahme von Kreditkarten aufgenommen werden müsste, was dem gewünschten Effekt, eine Erhöhung der Kreditkartenakzeptanz im Taxigewerbe, durch Verunsicherung der Kunden und einer, in jedem Einzelfall, freigestellten Annahme durch den Taxifahrer zuwiderläuft.

II.

Gemäß § 22 PBefG ist der Taxifahrer zur Beförderung verpflichtet, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann. Heute werden Taxis, dessen Fahrer Kreditkarten akzeptieren, freiwillig mit einem entsprechenden Hinweis gegenüber dem Kunden versehen. Dies aus dem legitimen Interesse heraus, den eigenen Umsatz zu fördern und sich Wettbewerbsvorteile gegenüber den Mitbewerbern auf dem Markt zu sichern. Aus den §§ 22 und 47 Abs. 4 PBefG folgt, dass der Taxifahrer jeden Antrag auf Abschluss eines Beförderungsauftrages annehmen muss, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Möglichkeit zur Beförderung besteht (vgl. u.a. OLG Düsseldorf vom 14.6.1996, Az.5 Ss (OWi) 91/96 - (OWi) 63/96 I).

Das OLG Hamburg urteilte hierzu, dass keine Beförderungsverweigerung vorliegt, wenn der Abschluss eines Beförderungsvertrages daran scheitert, dass der Fahrgast auf bargeldloser Entrichtung des Beförderungsentgeltes besteht. Allenfalls würde es sich anders verhalten, wenn: "der Taxenunternehmer bzw. -fahrer eine solche Zahlungsweise angeboten hat und die für die Abwicklung erforderlichen technischen Geräte funktionsfähig sind." (OLG Hamburg a.a.o.)

Folgt man der Auffassung des Gerichts, liegt bereits heute, auch ohne Zuschlag in einer Taxitarifordnung, allein mit einer Kennzeichnung am Fahrzeug und der technischen Möglichkeit zur Kreditkartenannahme, bei Ablehnung einer solchen Fahrt, ein Verstoß gegen die personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften vor. Die Möglichkeiten eines Fahrgastes, den ordnungsgemäßen Zustand eines Kreditkartenabrechnungsystemes vor Ort zu prüfen, sind unter realistischen Bedingungen nicht gegeben.

Dazu stellte auch das OLG Hamburg dar: "Allerdings mag die Zeugin S. keine Möglichkeit zur Beobachtung, ob das Kartenlesegerät objektiv defekt war, gehabt haben. Das Fehlen der Wiedergabe einer tatrichterlichen Auseinandersetzung mit der Frage des objektiven Gerätezustandes erklärt sich indes (noch) hinreichend daraus, dass es insoweit schon ansatzweise an Beweismomenten zur Widerlegung der Einlassung und zum Nachweis, dass die durch den Betroffenen gegenüber der Zeugin S. gegebene Erklärung zum Gerätezustand nur ein wahrheitswidriger Vorwand zur Nichtdurchführung der Fahrt gewesen ist, fehlte." (OLG Hamburg a.a.o.)

Daher ist wahrscheinlich, dass eine Aufnahme eines Zuschlages für Kreditkartenfahrten in eine Tarifordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit, mit oder ohne Ausschluss der Gebundenheit in der Taxiordnung, zu wesentlichen Irritationen im betroffenen Verkehrsmarkt führt. Sollten Fahrgäste eines Genehmigungsbereichs auf Grund der Gebühr innerhalb der Taxitarifordnung irrtümlich herleiten, dass grundsätzlich alle in diesem Bereich genehmigten Taxis zur Annahme von Kreditkarten bereit sind, also verstärkt Fahrten ohne ein gesetzliches Zahlungsmittel antreten, so ist zu vermutet, dass in naher Zukunft eine Selektion der Fahrten mit Berufung auf die negative Gebundenheit durch Taxifahrer erfolgt.

In allen Fällen darf ein deutlicher Anstieg der Beschwerden prognostiziert werden. Im schlimmsten Fall kann eine Störung des örtlichen Verkehrsmarktes eintreten.

III.

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 PBefG bei Festsetzung des Beförderungsentgelts zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung gegeben ist. Zweck des Regelung ist es, die öffentlichen Verkehrsinteressen und das Gemeinwohl mit den berechtigten Gewinninteressen der Taxenunternehmer im Wege eines Interessenausgleichs in Einklang zu bringen (vgl. BVerfG vom 25.5.1976, BVerfGE 42, 191). Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht urteilte: "Die Tariffestsetzung erfordere eine aktuelle und eine prognostische Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung aller betroffenen Unternehmer durch die Behörde. Die

Wirtschaftlichkeit der Tarife sei dabei nach ihrer Gesamtheit und nicht isoliert für die einzelnen Tarifkomponenten zu beurteilen." (OVG Hamburg vom 23.6.2009, 3 Bf 62/06.Z)

Gemäß der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist es aber zulässig, Aufwendungen nicht über den Grundpreis, sondern über Zuschläge, im vorliegenden Fall durch die Entgegennahme eines Auftrages über Fernmeldeeinrichtungen, abzudecken (BayVGH vom 3.1.1997, 11 N 96.894). Dagegen muss eine Taxitarifordnung einheitliche Beförderungsbedingungen für Kunden und Unternehmer eines Tarifgebiets sicherstellen. Hierbei ist das Gebot der Tarifklarheit zu beachten, das Beförderungsentgelt soll möglichst einfach und für den Fahrgast leicht übersehbar gestaltet werden (vgl. u.a. VG Berlin vom 13.8.2009, VG 11 L 321.09 und VG 11 L 322.09).

Die Einführung eines bisher in der Praxis nicht angewandten Zuschlags für Kreditkartenbezahlung, insbesondere ohne jeglichen Zwang zur Annahme, kann dem definierten Ziel, dem Kunden transparente und nachvollziehbare Beförderungsbedingungen anzubieten, entgegenwirken. Die Akzeptanz von Kreditkarten steigt auch ohne Zuschlag im Taxigewebe laut Dirk Holl, Präsident des Taxiverbands Deutschland in Berlin, stetig an, und es entstehen: "dem Kunden im Regelfall sogar keine zusätzlichen Gebühren für die Kartenzahlung (Quelle: Welt-Online vom 4.4.2011, article13061373)".

Daher ist zu überlegen, ob der Mehraufwand bei Akzeptanz von Kreditkartenzahlung nicht besser durch eine Einpreisung in den Grundpreis abgedeckt werden sollte.

IV.

Das Europäische Parlament verabschiedete am 13. Dezember 2001 eine EU-Verordnung (Nr. 2560/2100), die seit 2002 in allen zwölf Euro-Ländern in Kraft getreten ist. Die Verordnung schreibt eine Anpassung der Gebühren und Spesen an das Inlandsniveau vor. Da die EC- und Kreditkartenzahlung in Deutschland kostenfrei ist, entfiel auch die Auslandseinsatzgebühr oder -provision. Diese lag im Regelfall bei einem Prozent vom Umsatz, mindestens jedoch zwischen 0,75 und 2,50 Euro. Durch die Verordnung wurde die Möglichkeit der Institute nicht berührt, eine Pauschalgebühr für verschiedene Dienstleistungen im Zahlungsverkehr festzulegen, sofern grenzüberschreitende Zahlungen und Inlandszahlungen nicht unterschiedlich behandelt werden.

Der Einführung einer Kreditkartengebühr im Verkehr mit bundesdeutschen Taxis dürfte die EU-Verordnung 2560/2100 vermutlich nicht entgegenstehen. Trotzdem ist festzuhalten, dass dieser Schritt zumindest den Zielen des Europäischen Parlamentes, die national unterschiedlichen Nutzungsbedingungen von Kartenzahlungssystemen aufzuheben und Interoperabilität sowie weitgehende Standardisierung auf allen Ebenen einer Kartenzahlung zu gewährleisten, nicht entgegenkommt.

V.

Zum heutigen Zeitpunkt ist in keinem der 95 bayerischen Genehmigungsbereiche ein Zuschlag für Bezahlung mittels Kreditkarte eingeführt worden. Im Bundesgebiet sind zwei Taxitarifordnung - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - mit einer derartigen Regelung bekannt.

Bisher gibt es keine Entscheidung eines höheren Gerichts über die Zulässigkeit von Kreditkartenzuschlägen im Taxigewerbe. Einzig das Landgericht Berlin urteilte: "Für die Taxiunternehmen wird dabei durch den in § 5 Abs. 2 S. 1 lit. b BefEntgeltVO geregelten Zuschlag, der offenbar wie die anderen in § 5 Abs. 1 S. 1 BefEntgeltVO vorgesehenen Zuschläge eine Abwälzung der Kosten auf den Fahrgast ermöglichen soll, ein Anreiz geschaffen, eine bargeldlose Zahlung anzubieten." (LG Berlin vom 2.6.2010, 96 O 216/09 Kart)

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einführung eines Zuschlages für Kreditkartenabrechnung mit großer Wahrscheinlichkeit für eine gesteigerte Akzeptanz auf Seiten der Taxifahrer führt. Dem muss aber eine mögliche Ablehnung der Fahrgäste auf Grund der gestiegenen Kosten entgegen gehalten werden. Das gewünschte Ziel, das von Taxifahrer mitgeführte Bargeld auf Grund der Überfallgefahr zu reduzieren, könnte durch einen Anstieg der Zahlungsvorgänge mit gesetzlichen Zahlungsmitteln deutlich verfehlt werden. Zudem steht eine Verunsicherung der Kunden durch die ungeklärte Rechtslage auf Pflicht zur Durchführung der bargeldlosen Fahrten im Raum.

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass von unserer Seite erhebliche Bedenken bestehen, ob dem Anbieter eines privaten Zahlungsmittels, der den eigentlichen Schuldner von den Gebühren freistellt und diese dem Gläubiger auferlegt, die Gelegenheit gegeben werden soll, sein zumindest fragwürdiges System mit Hilfe von öffentlich-rechtlichen Gebührenordnungen weiter auszubauen. Denkbar wäre ein deutlicher Anstieg der Abrechnungsgebühren für Taxiunternehmer mit dem Argument, das Taxigewerbe kann diese Kosten durch Einführung oder Erhöhung eines Kreditkartenzuschlags direkt vom Kunden zurückfordern. Den "Schwarzen Peter" hätten somit nicht die Kreditkartenunternehmen, sondern das bundesdeutsche Taxigewerbe.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten die dargestellte Sachlage insbesondere nach

(I.) erforderlichem Ausschluss der Gebundenheit in der Taxiordnung,
(II.) Verstoß gegen § 22 PBefG bei freiwilligem Angebot,
(III.) Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung oder gesonderter Zuschlag

sowie den anderen vorgetragenen Bedenken zu beurteilen.

Da an dieser Stelle nicht alle Punkte ausgiebig erörtert werden konnten, stehen wir selbstverständlich für weiterführende Gespräche jederzeit bereit. Wir bedanken uns vorab für ihre Mühewaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kuhle
Landesverbandsvorsitzender